

Gemeinde Neuhausen  
Enzkreis

**HAUPTSATZUNG**

vom 21. Oktober 2025

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2-3a
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4-10
Abschnitt IV	Bürgermeister § 11
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 12
Abschnitt VI	Ortsteile § 13
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 14
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen § 15

## **Genderhinweis**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 21. Oktober 2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1**

#### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde Neuhausen sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

#### **§ 3 a**

#### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend. (Änderung Beschluss Gemeinderat vom 18.12.2020)

### **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

#### **§ 4**

#### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - a) Bau- und Umweltausschuss
  - b) Verwaltungs- und Finanzausschuss
  - c) Jugend- und Sozialausschuss
  - d) Umlegungsausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Bürger widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.

#### **§ 5**

#### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 7-9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt;
  - 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

## **§ 6**

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für die unter § 4 Abs. 1 a) - c) genannten beschließenden Ausschüsse. Auf den Umlegungsausschuss findet § 46 des BauGB in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung.

## **§ 7**

### **Bau- und Umweltausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen,
- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über:

2.1 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),

- 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),

wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde/Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

- 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 LBO, soweit diese nicht in die Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen.
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3 einschlägig ist,
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.6 Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates (oder des Bau- und Umweltausschusses) zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 10 v.H. der Auftragssumme und nicht mehr als 5.000 € beträgt.

## **§ 8**

### **Verwaltungs- und Finanzausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten & allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenwesen
- 1.3 Marktwesen
- 1.4 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und des Eigenbetriebs Wasserversorgung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

- 2.1 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.

- 2.2 Die Stundung von Forderungen von mehr als sechs Monaten und von mehr als 6.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €.
- 2.3 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt.
- 2.4 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.
- 2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall sowie die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
- 2.6 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.

(3) In allen dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen in Finanz- und Personalangelegenheiten sowie in allen anderen Angelegenheiten, für die kein Fachausschuss zuständig ist, hat der Ausschuss beratende Funktion.

## **§ 9**

### **Jugend- und Sozialausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Jugend- und Sozialausschuss umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Schul- und Kindergartenwesen,
2. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
3. Gesundheits- und Veterinärwesen.

## **§ 10**

### **Umlegungsausschuss**

Der Umlegungsausschuss hat die sich aus dem Baugesetzbuch in Verbindung mit der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung des Landes ergebenden Zuständigkeiten. Der Umlegungsausschuss ist auch zuständig für die Durchführung von vereinfachten Umlegungsverfahren.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 11**

#### **Rechtsstellung und Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

(2) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 2 zukommen:

- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall;
- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500 € im Einzelfall;
- 3.3 Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten, die nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind, im Rahmen genehmigter Planstellen bzw. genehmigter Haushaltsmittel. Folgende Personalangelegenheiten sind dem Gemeinderat vorbehalten:
  - 3.3.1 Ernennung, Einstellung und Entlassung leitender Gemeindebediensteter. Leitende Gemeindebedienstete sind all diejenigen Beamten und Arbeitnehmer, die ein Amt oder eine vergleichbare organisatorische Einheit leiten.
  - 3.3.2 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 10 Landesbesoldungsgesetz und der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 TVÖD-V/SuE.
  - 3.3.3 bei Arbeitnehmern:
    - a) die nicht nur vorübergehende Übertragung der Tätigkeit eines leitenden Gemeindebediensteten,
    - b) die nicht nur vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit, die mit Entgeltgruppe 9 TVÖD-V/SuE oder höher bewertet ist,
    - c) Festsetzung der Vergütung leitender Gemeindebediensteter, sofern kein tariflicher Anspruch besteht.
- 3.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Zulagen und Prämien.
- 3.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- 3.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - 3.6.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 3.6.2 bis zu sechs Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 €
- 3.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt;

- 3.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall;
- 3.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- 3.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 3.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
- 3.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 3.13 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB;
- 3.14 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall;
- 3.15 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 12**

#### **Stellvertretung des Bürgermeisters**

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte nach jeder Gemeinderatswahl einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter. Ist der Bürgermeister verhindert, seine Amtsgeschäfte auszuüben, so wird er in der Reihenfolge durch die gewählten Stellvertreter vertreten.
- (2) Scheidet einer der Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl durch den Gemeinderat vorzunehmen.

## **VI. Ortsteile**

### **§ 13**

#### **Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 Neuhausen
  - 1.2 Hamberg
  - 1.3 Schellbronn
  - 1.4 Steinegg
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## VII. Unechte Teilortswahl

### § 14

#### Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Zahl der Gemeinderäte der Gemeinde Neuhausen wird auf 17 Sitze festgelegt (§ 25 Abs. 2 GemO).

(3) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- 6 Vertreter Wohnbezirk Neuhausen
- 5 Vertreter Wohnbezirk Schellbronn
- 3 Vertreter Wohnbezirk Hamberg
- 3 Vertreter Wohnbezirk Steinegg

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 15

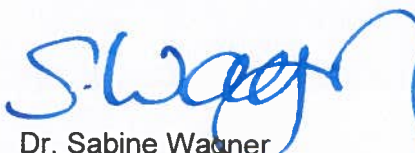
#### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22.11.2016 (einschl. aller Änderungen – zuletzt in der Fassung vom 18.12.2020) außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuhausen, 22. Oktober 2025

  
Dr. Sabine Wagner  
Bürgermeisterin

